

Abg. Nour: Es ist auch der Fall denkbar, daß ein Schullehrer das Kind zu seinem Privatdienste gebraucht.

Die Kammer erklärt sich hierauf gegen 1 Stimme mit ihrer Deputation einverstanden, und es ist hierbei noch ein Druckfehler zu bemerken, indem es statt: „Bestrafungsweg“ heißen muß: „Besserungsweg.“

Bei §. 58. trat man einstimmig der 1. Kammer bei, desgleichen bei §. 58 b., bei §. 59. hinsichtlich des Zusatzes, ferner bei dem hier nachgeholtten Nachtrag zu §. 55., der sich im Berichte der Deputation der 1. Kammer vorfindet.

Bei §. 62. empfiehlt die Deputation die Annahme der jenseits beliebten Fassung, und

nach einer Frage des Abg. v. d. Pforte, welche Examinations-Behörde für diejenigen bestehe, welche ihre Kinder selbst unterrichten wollten? und der vom Referenten Abg. v. Friesen darauf erfolgten Antwort, daß dieß in der Verordnung genau angegeben sei, wird der Deputation einstimmig beigetreten.

Der Zusatz wegen des Unterrichts der Kinder anderer Confessionen erledigt sich durch die Bestimmungen bei §. 2. und 3.

Die §§. 63. und 64. werden auf Vorschlag der Deputation nach den in der 1. Kammer beliebten Abänderungen einstimmig angenommen.

Bei §. 65. empfahl die Deputation bei der Fassung der 2. Kammer stehen zu bleiben, mit der Veränderung der Worte „zur Confirmation“ in: „sie aus der Schule entlassen werden,“ die Kammer trat hier der Ansicht der Deputation einstimmig bei, das selbe war der Fall bei §. 66. hinsichtlich des daselbst von der 1. Kammer angenommenen Antrags, den die Deputation anzunehmen empfahl. Eben so genehmigte die Kammer einstimmig die Fassung der 1. Kammer bei §§. 67. und 68. nebst dem Antrage zu §. 68. einstimmig. Eben so stimmt man der 1. Kammer bei mit allen Stimmen bei §. 71., ferner bei §. 72. hinsichtlich der von der 1. Kammer abzugebenden Erklärung, bei §. 73. hinsichtlich der Aufnahme der Worte: „und Bestätigung,“ bei §. 74. im Betreff des daselbst von der 1. Kammer gemachten Zusatzes, bei §. 75. hinsichtlich der daselbst von der 1. Kammer angenommenen Veränderung.

Der §. 79. wurde angenommen, wie ihn die Deputation der 2. Kammer vorgeschlagen hatte, und zwar einstimmig. Bei §. 80. trat man dem daselbst von der 1. Kammer gemachten Zusatz bei, allein der daselbst überdieß aufgestellten Erklärung trat man nicht bei, weil man voraussetzt, daß die Regierung ohnehin auf die bestehenden Gerechtsamen Rücksicht nehmen werde. Mit der Fassung des §. 81. wie sie im Protocolle der 1. Kammer enthalten, war man einstimmig einverstanden.

Den Zusatzparagraph 77. b. empfiehlt die Deputation zur Annahme.

Abg. Art: Ich weiß eigentlich nicht, ob man nicht dadurch von dem Princip abgegangen ist; denn auf diese Weise hat man zwei Vorstände verschiedener Art. Dieser Schulvorstand kann nicht wieder Gemeindevorstand sein, und ich halte es nicht für nöthig, weil der Schulvorstand nur mit den äußern Angelegenheiten der Schule zu thun hat, nicht aber mit den innern.

Referent, Abg. v. Friesen: Mit den äußern Angelegenheiten hat er vorzugsweise zu thun, und insbesondere die Unterhaltung der Confessionsschule zu besorgen; und daher glaubte man, sei es den Confessionsverwandten nicht zu verwehren, daß sie einen eignen Schulvorstand aus ihrer Mitte erwählten.

Abg. Nour: Es kann nur unendlich wenig Interesse daran sein, daß bei dem Schulvorstande einer, einer andern Confession beigegeben werde.

Abg. Hauffner: Aber es müßte dann allerdings der vorige §. verändert werden; denn das ist richtig; einmal wird der Gemeindevorstand als Schulvorstand aufgeführt, ein andermal wieder nicht.

Abg. Sachse: Es ist hier der Fall angenommen, daß an einem Orte zwei Confessionen vorhanden sind, während man bei jenem §. von der Ansicht ausging, daß nur eine Confession vorhanden sei, und da die Ausnahme nie die Regel umstößt, so könnte §. 77 b. wohl angenommen werden.

Abg. Nour: Der vorige §. stellt die Regel auf und §. 77 b. bezeichnet den Ausnahmefall, und es ist also unbedenklich, dieß im Gesetze zu erwähnen.

Darauf wird dieser §. gegen 1 Stimme von der Kammer angenommen.

§. 78. ist von der 1. Kammer unverändert nach dem Vorschlag der 2. Kammer angenommen.

Bei der von der ersten Kammer in die Schrift beantragten Erklärung: „Dafern sich bei genauerer Erwörterung ergeben sollte u.“, ist die Deputation nicht beigetreten, weil man der Meinung war, daß durch §. 5. ohnedieß hinreichende Vorsorge getroffen worden.

Die Kammer erklärt sich mit der Ansicht ihrer Deputation einverstanden.

In Betreff des fernern Antrags der 1. Kammer in die Schrift, daß das Gesetz erst in Ausführung gebracht werde, wenn u., ist die Deputation nicht beigetreten, und die Majorität der jenseitigen Deputation ist auch der Ansicht gewesen, daß davon abgegangen werden könne, weil anzunehmen sei, daß die Differenz in dem Gesetze über das Administrativjustizverfahren beseitigt worden und auch vorausgesetzt werden könne, es werde die Staatsregierung durch Verhandlungen allenfallsigen Weiterungen vorbeugen, was in der Schrift auszudrücken sei.

Die Kammer tritt einstimmig dieser Ansicht bei.

Referent, Abg. v. Friesen bemerkt sodann noch, daß im Betreff der von der Staatsregierung postulirten 7500 Thlr. Beschluß zu fassen sei; und nachdem die Kammer sich dahin entschieden hatte, noch heute darüber Beschluß zu fassen, stellt

der Präsident die Frage: Bewilligt die Kammer die 7500 Thlr. außer den 2500 Thlr., welche bereits genehmigt sind? Sie wird von 61 gegen 3 Stimmen bejaht.

Abg. Eisenstuck zeigt der Kammer sodann als Vorstand der 1. Deputation an, daß der Gesetzentwurf über das Heimathrecht in der ersten Kammer berathen worden und der Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer größtentheils erfolgt sei; es werde daher morgen, da fast gar keine Differenzen zwischen